Beck`sche Gesetzestexte Kommentar

# SGB XII Sozialhilfe

Kommentar

von
Prof. Dr. Jürgen Kruse, Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard, Prof. Dr. Jürgen Winkler, Dr. Sven Höfer, Dr. Clarita Schwengers

3. Auflage

SGB XII Sozialhilfe – Kruse / Reinhard / Winkler / et al.

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

SGB XII - Sozialhilfe

Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 63627 1

Inhaltsverzeichnis: SGB XII Sozialhilfe – Kruse / Reinhard / Winkler / et al.

beck-shop.de



kunft wohnen muss. Die Form der Schuldenübernahme regelt **S. 3**, der es in das Ermessen des Sozialhilfeträgers stellt, sie als Beihilfe oder als rückzahlbares Darlehen auszugestalten. Sofern die Mietschulden in der Zeit des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt angefallen sind, kommt zur Darlehensrückzahlung eine Aufrechnung der Raten mit laufenden Leistungen bis auf das Unerlässliche nach § 26 Abs. 3 in Betracht. Wenn die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist, sollen die Mietschulden auf Grundlage des § 35 Abs. 1 S. 2 direkt an den Vermieter gezahlt werden (zur Anwendbarkeit auf Fälle des § 34 vgl. Hess. LSG v. 12. 5. 2005 – L 7 SO 3/05 ER m. w. N.).

**3. Mitteilungspflichten der Zivilgerichte bei Räumungsklagen (Abs. 2).** 3
**S. 1** regelt, welche Mitteilungen ein Gericht dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger oder einer von diesem beauftragten Stelle machen muss, wenn bei ihm eine Räumungsklage infolge fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzuges eingeht. Eine solche ist nach §§ 543 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 3 BGB i.V. m. § 569 BGB möglich, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Mietzahlung oder mit einem nicht unerheblichen Teil der Miete, also gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB mehr als einer Monatsmiete, in Verzug ist oder in einem längerem Zeitraum mit einem Betrag in Verzug ist, der zwei Monatsmieten entspricht. Die Mitteilung dieser Information ist für den Sozialhilfeträger wichtig, da die Kündigung nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 S. 1 BGB unwirksam wird, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und Entschädigung wegen verspäteter Rückgabe (§ 546a BGB) befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle, z. B. der Sozialhilfeträger, zur Befriedigung verpflichtet.

Obwohl die **Mitteilung des Datums der Rechtshängigkeit der Räumungsklage** 4
(also ihre Zustellung an den Mieter, §§ 253, 261 ZPO) nach **S. 2** im Ermessen des Gerichts steht, hat der Eintritt der Rechtshängigkeit für den Sozialhilfeträger zur Berechnung seiner Zahlungs- bzw. Übernahmefrist Bedeutung. Die Übernahmeerklärung ist zivilrechtlicher Natur (BVerwG FEVS 44, 236) und darf keine Einschränkungen (z. B. „vorbehaltlich") enthalten. Die Erklärung muss dem Vermieter fristgemäß zugestellt werden und sollte parallel dazu an das Amtsgericht erfolgen. Die Kündigung bleibt wirksam, wenn bereits vor nicht länger als zwei Jahren eine außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzuges ausgesprochen worden ist (§ 569 Abs. 3 Nr. 3 S. 2 BGB). Ausnahmsweise braucht das Gericht die Mitteilung nach **S. 3** nicht vorzunehmen, wenn erkennbar ist, dass die Miete nicht wegen Zahlungsunfähigkeit des Mieters, sondern z. B. wegen einer von ihm geltend gemachten Mietminderung wegen Mängeln an der Mietsache einbehalten wird. **S. 4** ermöglicht es dem Sozialhilfeträger, die Daten dem Träger der Kriegsopferfürsorge weiterzuleiten, der ebenso tätig werden muss.

beck-shop.de



## Abschnitt 5. Gewährung von Darlehen

### Ergänzende Darlehen

**37** (1) Kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfür notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden.

(2) [1]Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte nach § 27b Absatz 2 Satz 2 die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. [2]Die Auszahlung der für das gesamte Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. [3]Der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse spätestens bis zum 1. November des Vorjahres die Leistungsberechtigten nach § 27b Absatz 2 Satz 2 mit, soweit diese der Darlehensgewährung nach Satz 1 für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr nicht widersprochen haben.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 erteilt die Krankenkasse über den Träger der Sozialhilfe die in § 62 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung jeweils bis zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und teilt dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der der leistungsberechtigten Person zu leistenden Zuzahlungen mit; Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) [1]Für die Rückzahlung von Darlehen nach Absatz 1 können von den monatlichen Regelsätzen Teilbeträge bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 einbehalten werden. [2]Die Rückzahlung von Darlehen nach Absatz 2 erfolgt in gleichen Teilbeträgen über das ganze Kalenderjahr.

1 **1. Überblick. Abs. 1** regelt die Voraussetzungen, unter denen der Träger der Sozialhilfe ein Darlehen für Bedarfe gewähren kann, die vom Regelbedarf umfasst sind. Die zum 1. 1. 2011 eingefügten **Absätze 2 und 3** (ehemals §35 Abs. 3 und 4 SGB XII aF) betreffen Darlehen für Zuzahlungen im Gesundheitswesen bis zur Belastungsgrenze. Die für den Jahreswechsel 2004/2005 geltende Übergangsvorschrift des §35 Abs. 5 SGB XII aF ist ersatzlos entfallen. **Abs. 4** betrifft die Modalitäten der Rückzahlung des Darlehens und ermöglicht dem Träger der Sozialhilfe eine Aufrechnung mit den laufend gewährten Regelsätzen. Diese Regelung befand sich bis 31. 12. 2010 in Absatz 2 der Norm. Über § 42 Nr. 5 gilt die Vor-

beck-shop.de



schrift auch bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

**2. Darlehen für vom Regelsatz umfasste Bedarfe (Abs. 1).** Mit der Abschaffung des BSHG ist der weitreichende Katalog einmaliger Leistungen weitgehend reduziert worden (vgl. § 31 Rn. 2). Einmalige Bedarfe sind seitdem überwiegend durch den Regelbedarf abgedeckt, und die entsprechenden Aufwendungen hieraus anzusparen. Sinn des § 37 ist es, in Einzelfällen, in denen diese Bedarfe vom Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden können, die Bedarfsdeckung über ein Darlehen sicherzustellen. Welche Bedarfe **von den Regelbedarfen umfasst** sind, regelt §27a bzw. die §§ 5 und 6 RBEG. Nicht zulässig ist es daher, eine Mietkaution, die zu den Kosten der Unterkunft nach § 35 Abs. 2 S. 5 zählt, als Darlehen nach § 37 Abs. 1 zu gewähren und den Rückzahlungsanspruch nach Abs. 4 gegen die laufenden Regelsätze aufzurechnen. Voraussetzung ist ferner, dass der Bedarf **nach den Umständen unabweisbar geboten** ist. Dies ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass nur ein Minimum der Bedarfe, die in § 27a genannt sind, über § 37 als Darlehen gewährt werden können (so aber Falterbaum in Hauck/Noftz, SGB XII, K § 37 Rn. 11, der nur Bedarfe anerkennt, die der Existenzsicherung dienen, wobei die Regelbedarfe ihmzufolge einen Bedarf oberhalb des Existenzminimums abdecken sollen). Vielmehr ist in zeitlicher Hinsicht darauf abzustellen, ob der Bedarf zum aktuellen Zeitpunkt nach den vorliegenden Umständen des Einzelfalls unverzüglich zu befriedigen ist oder ob seine Deckung aufgeschoben werden kann (ebenso Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 37 Rn. 8). Der Bedarf muss zudem **auf keine andere Weise gedeckt** werden können. Hier kommen sowohl Einsparungen bei anderen Bedarfen, die nicht zeitnah befriedigt werden müssen, als auch die Inanspruchnahme von Schonvermögen (§ 90) oder Leistungen Dritter in Betracht. Zu beachten ist schließlich, dass eine Darlehensgewährung ausdrücklich nur auf Antrag, also nicht von Amts wegen, möglich ist (vgl. auch § 18 S. 2 Nr. 2 SGB X). 2

**Abzugrenzen** ist § 37 **von** der Regelung des § 27a Abs. 4 S. 1, nach der eine vom Regelsatz abweichende Festlegung der individuellen Bedarfe u. a. dann in Betracht kommt, wenn im Einzelfall ein Bedarf unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Aus dem Nebeneinander dieser Vorschriften ergibt sich, dass bei Bedarfen, die in den Regelbedarfen enthalten sind, eine als Beihilfe über § 27a Abs. 4 S. 1 nur für wiederkehrende Bedarfe in Betracht kommt, wohingegen § 37 die Darlehensgewährung vor allem für einmalige Bedarfe vorsieht. Bei wiederkehrenden Bedarfen würde eine Darlehensgewährung zudem wegen der Aufrechnungsmöglichkeit zu einer dauernden Unterschreitung des Existenzminimums führen (i. E. auch Falterbaum in Hauck/Noftz K § 37 Rn. 10 ohne Untescheidung zwischen wiederkehrenden und einmaligen Bedarfen). 3

beck-shop.de



Ferner ist in Fällen der Übernahme von Energiekostenrückständen das Konkurrenzverhältnis von §37 zu §36 umstritten (vgl. Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, §37 Rn. 5 mwN). Da §36 indes für diese Fallkonstellationen eine Sonderregelung darstellt, ist von einem Vorrang des §36 als lex specialis auszugehen.

4 Auf **Rechtsfolgenseite** der Norm ist geregelt, dass der Träger der Sozialhilfe notwendige Leistungen als Darlehen erbringen soll. Die **Soll-Bestimmung** bedeutet, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen (Rn. 2) regelmäßig eine Verpflichtung zur und damit auch ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht und nur in atypischen Fällen das Darlehen versagt werden kann. Ein Darlehen kann nur in Form von Geldleistungen, nicht aber als Sachleistung erbracht werden (Falterbaum in Hauck/Noftz, K § 37 Rn. 5). Es wird in Form eines schriftlich zu schließenden **öffentlich-rechtlichen Vertrages** (§§ 53 ff. SGB X) oder als Verwaltungsakt gewährt. Der Vertrag sollte Regelungen über Höhe, Dauer, Fälligkeit und Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens enthalten. Hierbei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Vereinbarung von Darlehenszinsen ist in der Sozialhilfe unüblich. Der Rückzahlungsanspruch verjährt nach § 61 SGB X i.V. m. § 195 BGB in drei Jahren und kann bei Nichtleistung trotz Fälligkeit im Wege der allgemeinen Leistungsklage vor dem Sozialgericht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 a SGG) geltend gemacht werden, wenn nicht im Einzelfall ein Erlass, Stundung oder Niederschlag in Betracht kommen (vgl. Falterbaum in Hauck/Noftz, SGB XII, K § 37 Rn. 7).

5 **3. Zuzahlungen nach § 62 SGB V (Abs. 2 und 3).** Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben gesetzlich Krankenversicherte nach § 62 SGB V bis zur Belastungsgrenze in Höhe von 2 % (bei chronischer Erkrankung 1 %) des Bruttoeinkommens Zuzahlungen insbes. zu Arzneimitteln, Arztbesuchen und Krankenhausaufenthalten zu leisten. Sofern der Sozialhilfeempfänger nicht krankenversichert ist, ergibt sich eine entsprechende Pflicht aus § 264 Abs. 4 S. 1 SGB V. Nach **Abs. 2 S. 1** übernimmt der Träger der Sozialhilfe für diese Personen, sofern sie hilfebedürftig sind und in stationären Einrichtungen leben, von Amts wegen die **Zuzahlungen als ergänzendes Darlehen**, sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Unter Zugrundelegung der besonderen Belastungsgrenze des § 62 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB V für Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt und einer Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 374 € (seit 1. 1. 2012) liegt die Belastungsgrenze bei jährlich maximal 89,76 €, bei chronischer Krankheit 44,88 €. Die Zahlung erfolgt durch den Sozialhilfeträger zum 1.1. oder bei Aufnahme in die Einrichtung für das gesamte Kalenderjahr unmittelbar an die zuständige Krankenkasse **(Abs. 2 S. 2)**. Die Namen der Leistungsberechtigten, die der Darlehensgewährung im laufenden oder vorangegangenen Jahr nicht widersprochen haben, werden der Krankenkasse zum 1. 11.

beck-shop.de



für das folgende Jahr mitgeteilt **(S. 3)**. In diesem Fall erteilt die Krankenkasse gemäß **Abs. 4** über den Sozialhilfeträger den Leistungsberechtigten bis zum 1.1. oder bis zur Aufnahme in die stationäre Einrichtung die Bescheinigung über die Befreiung von Zuzahlungen nach § 62 Abs. 1 S. 1 SGB V. Gleichzeitig wird dem Sozialhilfeträger die Höhe der zu leistenden Zuzahlungen mitgeteilt.

**4. Rückzahlung des Darlehens (Abs. 4). S. 1** beinhaltet eine Rechtsgrundlage für eine monatliche Aufrechnung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens nach Abs. 1 mit den Regelsätzen **in Höhe von bis zu 5 % der Regelbedarfsstufe 1** nach der Anlage zu § 28. Eine solche Aufrechnung ist andernfalls nur unter den engen Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 bis 4 zulässig, zu denen § 37 Abs. 2 lex specialis ist (Grube in Grube/Warendorf, SGB XII § 37 Rn. 14). Bzgl. des „Ob" und der Höhe der Aufrechnung besteht ein behördliches Ermessen. Nicht zulässig ist es, die Rückzahlungsansprüche aus mehreren Darlehen nach § 37 derart aufzurechnen, dass insgesamt monatlich mehr als 5 % der Regelbedarfsstufe 1 einbehalten werden (Armborst in LPK-SGB XII, § 37 Rn. 13). **S. 2** betrifft die Rückzahlung von Zuzahlungen, die der Träger der Sozialhilfe nach Abs. 2 und 3 darlehensweise übernimmt. Die Rückzahlung erfolgt nach S. 2 zwingend in Form von monatlich gleichen Teilbeträgen über das Kalenderjahr. Üblicherweise erfolgt die Rückzahlung in Form einer Aufrechnung mit dem Barbetrag. **6**

## Darlehen bei vorübergehender Notlage

**38 (1) [1]Sind Leistungen nach den §§ 28, 29, 30, 32, 33 und der Barbetrag nach § 35 Abs. 2 voraussichtlich nur für kurze Dauer zu erbringen, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden. [2]Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.**

**(2) Die Regelung des § 105 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.**

**1. Überblick. Abs. 1 S. 1** stellt es in das Ermessen des Trägers der Sozialhilfe, bei vorübergehender Notlage bestimmte Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, deren Voraussetzungen jeweils vorliegen, nicht als Beihilfe, sondern ausnahmsweise als Darlehen zu gewähren. **S. 2** regelt Einzelheiten zur Gewährung von Darlehen an Haushaltsgemeinschaften. Nach **Abs. 2** ist die Rückzahlung von Darlehen für Unterkunftskosten zum Teil der Höhe nach beschränkt. Vorgängernorm des Abs. 1 war § 15b BSHG. Im Zuge des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII vom **1**

beck-shop.de



24. 3. 2011 (BGBl. I S. 453) ist die Norm unverändert geblieben. Die unterbliebene Anpassung an die neue Paragraphenreihung, auf die verwiesen wird, ist ein Redaktionsversehen. Eine Parallelnorm im SGB II gibt es nicht.

2 **2. Darlehen bei voraussichtlich kurzer Leistungserbringung (Abs. 1 S. 1). a) Voraussetzungen.** Voraussetzung der Darlehenserbringung ist gemäß **S. 1,** dass es sich bei der zu gewährenden Geldleistung um Leistungen nach §§ 28, 29, 30, 32, 33 und §35 Abs. 2 handelt. Nachdem die §§ 27 bis 36 zum 1. 1. 2011 bzw. 1. 4. 2011 neu gefasst bzw. umstruktuiert oder neu eingefügt worden sind, macht diese Aufzählung keinen Sinn. Vielmehr ist hier von einem **Redaktionsversehen** auszugehen. Dafür spricht, dass in der Begründung des Gesetzentwurfs des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zu Änderungen im SGB II und SGB XII (s. Rn. 1) §38 nicht erwähnt wird (BT-Drs. 17/3404). Sinn macht die Vorschrift überdies nur, wenn es sich um **Regelsätze** (§ 27a Abs. 3), **Kosten der Unterkunft und Heizung** (§ 35), **Mehrbedarfe** (§ 30), die **Übernahme von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung** (§ 32) oder für die **Vorsorge** (§ 33) oder um den **Barbetrag** (§ 27b Abs. 2) handelt. Bei einmaligen Leistungen (§ 31), Hilfen nach § 36 und anderen in § 27b genannten Leistungen ist ein Darlehen daher weiterhin ausgeschlossen.

3 Erforderlich ist ferner, dass diese Leistungen **voraussichtlich nur für kurze Dauer,** d. h. regelmäßig für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten (Armborst in: LPK-SGB XII, § 38 Rn. 7), zu erbringen sind. Der Träger der Sozialhilfe hat im Zeitpunkt der Entscheidung über die Leistungserbringung, also ex ante, aufgrund von konkreten Anhaltspunkten eine Prognose darüber zu treffen, ob der Leistungsberechtigte in diesem Zeitraum in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (OVG Bremen FEVS 35, 48). Die Formulierung „voraussichtlich" impliziert, dass hierfür eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen muss (Streichsbier in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 38 Rn. 3). Die Entscheidung ist nur dann rechtswidrig, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht alle oder unrichtige Umstände in seine Prognoseentscheidung einbezogen hat. War die Prognose aus ex-ante-Sicht zutreffend, dauert der Leistungsbezug aber wegen veränderter Verhältnisse dennoch länger, führt das nicht zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung, soweit kein Widerspruch eingelegt wurde und für die Entscheidung über den Widerspruch nun die Sachlage in diesem Zeitpunkt maßgeblich ist. Allerdings kann das Darlehen dann rückwirkend in einen Zuschuss gewandelt werden (vgl. zum Ganzen Streichsbier in Grube/Wahrendorf, § 38 Rn. 3). Umstritten ist die Frage, ob § 38 auch angewendet werden kann, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt bereits seit geraumer Zeit gewährt worden ist, aber aufgrund einer Änderung in den Verhältnissen des Leistungsberechtigten absehbar ist,

beck-shop.de



dass sie nur noch für kurze Dauer gewährt werden muss (so Nds. OVG FEVS 48, 469; Streichsbier a. a. O.; a. A. Falterbaum in Hauck/Noftz, SGB XII, K § 38 Rn. 9). Dies ist abzulehnen, da § 38 kein Instrument sein soll, um während des laufenden Hilfebezugs, der schon geraume Zeit anhält, von Beihilfe- auf Darlehensgewährung umschalten zu können. Bedeutung erlangt die Norm in der Praxis, wenn im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes Hilfe zum Lebensunterhalt vorübergehend als Darlehen zugesprochen werden soll (LSG NW v. 23. 3. 2011 – L 12 B 58/09 SO ER).

**b) Rechtsfolge.** Als Rechtsfolge stellt S. 1 die Gewährung der dort aufgeführten Leistungen als Darlehen in das pflichtgemäße **Ermessen** des Trägers der Sozialhilfe. Zu berücksichtigen ist hier, ob der Leistungsberechtigte in absehbarer Zeit aufgrund eines zu erwartenden ausreichenden Einkommens oder Vermögens in der Lage sein wird, das Darlehen ganz oder in Raten zurückzuzahlen. Relevant ist auch, ob der Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen der als Zuschuss zu gewährenden Leistungen von einem vorrangig zuständigen Sozialleistungsträger nach § 104 SGB X (Nds. OVG, Urteil vom 25. 3. 1992 – 4 L 1882/91) oder infolge des Anspruchsübergangs nach § 94 von einem leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen erstattet bekommen würde. In diesen Fällen ist von einer Darlehensgewährung abzusehen und die Leistung als Zuschuss zu gewähren (Falterbaum in Hauck/Noftz, SGB XII K § 38 Rn. 3). 4

**Über die Form der Darlehensgewährung trifft** § 38 keine Aussage. Sie kann als öffentlich-rechtlicher Vertrag oder als Verwaltungsakt erfolgen (vgl. auch § 37 Rn. 4). 5

**3. Darlehen an Haushaltsmitglieder (Abs. 1 S. 2).** Darlehen können nach **S. 2** auch an Mitglieder der Einsatzgemeinschaft einzeln oder gemeinsam erbracht werden, wenn diese jeweils die Voraussetzungen des S. 1 erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass auch der Verweis auf § 19 Abs. 1 S. 2 ein Redaktionsversehen darstellt und hier seit 1. 1. 2011 auf § 27 Abs. 2 S. 2 verwiesen werden sollte (vgl. Rn. 2). Auch wenn die Darlehensvergabe an mehrere Haushaltsmitglieder gemeinsam erfolgt, ist mit jedem Einzelnen ein Darlehensvertrag zu schließen, bzw. ihm jeweils der Bescheid zuzustellen. Das führt dazu, dass die Darlehensnehmer als **Gesamtschuldner** (§ 421 BGB analog) haften, also vom Sozialhilfeträger nach seinem Belieben jeweils auf die Rückzahlung des gesamten Darlehensbetrages in Anspruch genommen werden können und selber Ausgleich bei den anderen Haushaltsmitgliedern suchen müssen. Nach der Rechtsprechung setzt die gesamtschuldnerische Haftung allerdings eine vorherige gezielte Belehrung über die Rechtsfolgen der Gesamtschuld nach § 14 SGB I voraus, ohne die es bei einer anteiligen Haftung bleibt (OVG NW FEVS 41, 193). 6

**4. Verweis auf § 105 Abs. 2 (Abs. 2).** Der Verweis auf § 105 Abs. 2 S. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Bezieher von Hilfe zum Le- 7

beck-shop.de



bensunterhalt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 WoGG und Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Das war im BSHG nicht der Fall. Um sie im Verhältnis zu vorher nicht schlechter zu stellen, müssen darlehensweise gewährte Kosten der Unterkunft, mit Ausnahme von denen für Heizung- und Warmwasserversorgung, **in Höhe von 56 % nicht zurückgezahlt** werden. Nach § 105 Abs. 2 S. 2 entfällt diese Privilegierung indes, wenn die Voraussetzungen für eine Rücknahme nach § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X vorliegen oder dem Leistungsberechtigten dennoch gleichzeitig Wohngeld geleistet worden ist.

## Abschnitt 6. Einschränkung von Leistungsberechtigung und -umfang

### Vermutung der Bedarfsdeckung

**39** **[1]Lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. [2]Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragende Person von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. [3]Satz 1 gilt nicht**

**1. für Schwangere oder Personen, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreuen und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben, oder**

**2. für Personen, die im Sinne des § 53 behindert oder im Sinne des § 61 pflegebedürftig sind und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zum Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.**

1 **1. Überblick.** Die Vorschrift regelt den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt in Haushaltsgemeinschaften. **S. 1** stellt Vermutungen auf, wann eine Haushaltsgemeinschaft und wann der Erhalt von Leistungen durch deren Mitglieder vorliegen. **S. 2** regelt die Rechtfolge der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für den Fall, dass diese Vermutungen widerlegt sind. **S. 3** nimmt bestimmte Personen von den Vermutungen des S. 1 aus. Vorgängernorm war bis zum 31. 12. 2010 § 36 SGB XII aF., die lediglich sprachlich angepasst wurde. Im SGB II regelt § 9 Abs. 5 die Haushaltsgemeinschaft. § 20 S. 2 verweist auf § 39.